



Satzung

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Berlin

Diese Satzung wurde am 09.07.2025 von der Mitgliederversammlung des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Berlin beschlossen auf der Grundlage der verbindlichen Satzungsvorlage des SkF Gesamtverein e.V. für die Ortsvereine, beschlossen am 25.06.2019, zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e.V. am 22.06.2023.

Diese Satzung ist am 10.10.2025 durch den Erzbischof von Berlin genehmigt und am 02.02.2026 ins Vereinsregister eingetragen worden.

Berlin, den 20.02.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	4
§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 3 Verbandliche Stellung	4
§ 4 Zweck und Aufgaben.....	5
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 6 Geistliche Beratung	6
§ 7 Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Vertretung des Vereins.....	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Aufgaben des Vorstands	8
§ 12 SkF-Rat	8
§ 13 Aufgaben und Rechte des SkF-Rats	9
§ 14 Mitgliederversammlung	10
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 16 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein	11
§ 17 Auflösung des Vereins	12
§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht.....	12
§ 19 Übergangsregelung.....	13

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihrer Familien in besonderen Lebenslagen sowie der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin“.
- (2) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer VR 275 B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Ortsverein des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (4) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend der §§ 16 ff. der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (5) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene.
- (6) Der Verein wendet die "Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen" in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung an. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen des Erzbistums Berlin ersetzt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 - b. Kinder- und Jugendhilfe
 - c. Familienhilfe
 - d. Gesetzliche Betreuung
 - e. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften
 - f. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - g. Eingliederung in Arbeit
 - h. Hilfen für Menschen mit psychischen, geistigen und / oder körperlichen Behinderungen
 - i. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 - j. Altenhilfe
 - k. Allgemeine Sozialberatung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten der Jugend- und Behindertenhilfe, einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie von Beratungsstellen und Einrichtungen für Frauen, Kinder und Familien in Not- und Konfliktsituationen sowie durch die Wahrnehmung der in § 4 benannten Aufgaben.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d.h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

- (7) Mitglieder und Mitarbeitende, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.
- (8) Der SkF-Rat ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des SkF-Rats haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, eine Entschädigung für den Zeitaufwand maximal bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an Mitglieder des SkF-Rats zu zahlen.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Dem Verein soll eine Persönlichkeit als geistliche Beraterin oder als geistlicher Berater zur Seite stehen. Diese nimmt an der Mitgliederversammlung teil und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Berufung der geistlichen Beraterin oder des geistlichen Beraters erfolgt auf Vorschlag des SkF-Rats durch den Erzbischof.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

- a. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen erwerben, die die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht mit der Einschränkung im Sinne des § 10 dieser Satzung.

- b. Fördernde Mitglieder.

Sie tragen die ideelle Zielsetzung des Vereins mit und unterstützen den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen das Wahl- und Stimmrecht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Tritt ein Mitglied des SkF-Rats in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins, erlischt die Mitgliedschaft im SkF-Rat.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der SkF-Rat. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein begründet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod

- c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach Abs. 1
- d. bei Nichtbezahlung der Beiträge oder
- e. durch Aberkennung, die durch den SkF-Rat aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Näheres regelt die Mitgliedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der SkF-Rat und
- c. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorstand. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der SkF-Rat kann Mitgliedern des Vorstands Einzelvollmacht erteilen.
- (3) Im Innenverhältnis unterliegen bestimmte Geschäfte dem Zustimmungsvorbehalt durch den SkF-Rat; zudem ist die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten. Die Sicherstellung dieser Regelung erfolgt durch Geschäftsordnungen.
- (4) Der SkF-Rat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal zwei Frauen. Die Aufgaben und die Arbeitsweise bestimmen sich nach der Geschäftsordnung, die der Zustimmung des SkF-Rats bedarf.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen. In jedem Fall muss ein Mitglied des Vorstands katholisch sein.
- (3) Der Vorstand wird vom SkF-Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, sofern der SkF-Rat bei der Bestellung eines Vorstandes nichts anderes beschließt. Eine Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist jederzeit durch Beschluss des SkF-Rats möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestellt der SkF-Rat eine Nachfolgerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die verbleibende Amtszeit oder für eine neue Amtsdauer.
- (5) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (per Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, soweit ein Vorstandsmitglied der Art und

Weise der Beschlussfassung nicht schriftlich widerspricht.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbildes des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Aufgaben
 - b. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins. Hierzu bedarf es der Zustimmung des SkF-Rats
 - c. Sicherung seiner Finanzierungsbasis
 - d. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Abstimmung mit dem SkF-Rat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - e. Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - f. Aufstellung des Jahresabschlusses
 - g. Erstellung des Rechenschaftsberichts für den SkF-Rat und des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h. Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur
 - i. Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden.
- (3) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

§ 12 SkF-Rat

- (1) Der ehrenamtliche SkF-Rat besteht aus fünf Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Mitglieder des SkF-Rats müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen. In jedem Fall muss der SkF-Rat mehrheitlich katholisch besetzt sein, und die Vorsitzende sowie alle Stellvertreterinnen müssen immer katholisch sein.
- (3) Der SkF-Rat wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Quote aus Absatz 2 ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mit der Annahme der Wahl ist der SkF-Rat im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Der SkF-Rat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Der SkF-Rat kann weitere Personen zur Beratung kooptieren. Die Kooptation endet mit der nächsten SkF-Ratswahl.

- (6) Der SkF-Rat kann Ausschüsse bilden (z.B. Finanz- oder Personalausschuss), in die externe Personen berufen werden können. In jedem Fall muss ein Ausschuss mehrheitlich durch SkF-Mitglieder besetzt sein. Der Vorsitz eines Ausschusses soll durch ein SkF-Ratsmitglied wahrgenommen werden.
- (7) Die Vertretung im SkF Gesamtverein erfolgt durch die Vorsitzende des SkF-Rats oder durch ein anderes katholisches Mitglied des SkF-Rats.
- (8) Der SkF-Rat tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens vier Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung schriftlich widerspricht.
- (9) Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des SkF-Rats teil. Bei Beratungen in Angelegenheiten des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder grundsätzlich ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der SkF-Rat in Abwesenheit des Vorstands.
- (10) Der SkF-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Aufgaben und Rechte des SkF-Rats

- (1) Dem SkF-Rat obliegen die Beratung und Entscheidung der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins durch den Vorstand.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seines Handelns
 - b. Erstellung des Anforderungsprofils für die Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsverteilungsplans sowie Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands
 - c. Verantwortung für die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis
 - d. Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Abstimmung mit dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Weitere Aufgaben und Rechte des SkF-Rats sind darüber hinaus insbesondere:
 - a. Bestellung, einschließlich Festlegung der Vergütung und Abberufung des Vorstands
 - b. Erteilung von Einzelvollmachten für Vorstandsmitglieder
 - c. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands
 - d. Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - e. Feststellung des Wirtschaftsplans
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses
 - g. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands

- h. Einberufung der Mitgliederversammlung und Befugnis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - i. Beratung der Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer in § 15 Abs. 2 lit. g und h genannten Aufgaben
 - j. Prüfung und Zustimmung hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die von der Geschäftsordnung für den Vorstand unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind
 - k. Vortrag des Rechenschaftsberichts über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den SkF-Rat, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Aufgaben und Rechte aus den Absätzen 1 bis 3 bestehen auch hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an. Der Vorstand nimmt in der Regel an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom SkF-Rat mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der SkF-Rat oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies beim SkF-Rat oder Vorstand beantragt.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtvereins sowie der Vorstand der zuständigen Diözesan- oder Landesebene müssen vorher angehört werden.
- (4) Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche.
- (5) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen, den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen, die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung und Tagesordnung ausdrücklich zu benennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des SkF-Rats geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell stattfinden. Der SkF-Rat entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der SkF-Rat kann auch die Möglichkeit vorsehen, dass Mitglieder an einer

Präsenzversammlung virtuell teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beschlussfassung kann darüber hinaus auch im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden und mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben. Bei in Textform erfolgter Abstimmung hat die Vorsitzende des SkF-Rats das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung und dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

- (8) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und über die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bzw. – bei einer in Textform durchgeführten Abstimmung drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a. Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben
 - b. Entscheidung über das Leit- und Erscheinungsbild des Vereins
 - c. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entscheidung über die Übernahme neuer Betätigungsfelder, die generelle Aufgabe eines Betätigungsfeldes, die Einbringung eines Betätigungsfeldes in andere Rechtsträger
 - f. Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen
 - g. Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Weitere Aufgaben sind ferner:
- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des SkF-Rats sowie die Entlastung des SkF-Rats
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des SkF-Rats
 - d. Zustimmung zur Geschäftsordnung des SkF-Rats.

§ 16 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Der Ortsverein hat Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Gesamtverein ergeben. Er erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die verbindliche Satzungsvorlage für die Ortsvereine an. Jede Satzungsänderung bedarf vor der Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins.

- (2) Der Ortsverein verpflichtet sich insbesondere:
- a. den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen" zu führen und sich am Leitbild des Gesamtvereins auszurichten
 - b. die jeweils gültige verbindliche Satzung für Ortsvereine zeitnah umzusetzen
 - c. das im SkF Gesamtverein beschlossene gemeinsame Erscheinungsbild umzusetzen
 - d. sich an den Statistiken des SkF Gesamtvereins zu beteiligen und dem Gesamtverein seinen Geschäftsbericht vorzulegen
 - e. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der Beitragsordnung
 - f. zur rechtzeitigen Information des Vorstands des Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Für Ortsvereine, die Zusammenschlüsse von Ortsvereinen und den Gesamtverein besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (4) Der Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (5) Juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedürfen zur Nutzung des Namens „Sozialdienst katholischer Frauen“ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes der Genehmigung des Vorstands des SkF Gesamtvereins. Der Gesamtverein darf juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet sind oder an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
- (6) Bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins ist der SkF Gesamtverein verpflichtet, diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen.
- (7) Bei Interessenkollisionen und sonstigen Konflikten zwischen dem Ortsverein und dem SkF Gesamtverein und / oder einem anderen Ortsverein kann die von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewählte Schlichtungsstelle angerufen werden. Wird ein Mitglied des Ortsvereins aus dem SkF Gesamtverein ausgeschlossen, so ist der Ortsverein verpflichtet, das Mitglied ebenso auszuschließen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in Dortmund (Steuernummer 314/5702/0089), der es im Einvernehmen mit dem Erzbistum Berlin für die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienende Arbeit des Sozialdienst katholischer Frauen im Erzbistum Berlin zu verwenden hat.

§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Berlin:
- a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins.

§ 19 Übergangsregelung

Mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Landes Berlin nehmen die Mitglieder des bisherigen Vorstands und des bisherigen Wirtschaftsbeirats die Aufgaben des SkF-Rats bis zu dessen regulärer Wahl durch die Mitgliederversammlung wahr (Übergangsrat). Der Übergangsrat bestellt den hauptamtlichen Vorstand. Bis zur Bestellung des neuen Vorstands nimmt die bisherige Geschäftsführung die Aufgaben des Vorstands wahr. Die Wahl des SkF-Rats soll innerhalb eines Jahres nach Satzungseintragung erfolgen.